

Wilhelm Krembs 1819-1875

Ein Hang zum unordentlichen Leben?



INHALTSVERZEICHNIS

„... erkannte das Kind als das Seinige an“	3
Besonderes Kennzeichen: ... ist im Gespräche vorlaut.....	4
Zwei Jahre Zuchthaus oder 16 Monate Einzelhaft.....	4
Allernädigste Begnadigung.....	5
Wieder in Freiburg.....	6

Wilhelm Krembs¹, geboren am 14. Februar 1819 in Freiburg war das sechste von zwölf Kindern des Pflästerers Matthias Krembs und der Catharina Grohs und wohl das schwarze Schaf der Familie, auf jeden Fall war sein Lebenslauf alles andere als gradlinig.

„... ERKANNT DAS KIND ALS DAS SEINIGE AN“

Er wurde wie sein Vater Pflästerer und erschien erstmalig im Freiburger Adresskalender² in den Jahren 1844 bis 1845 in der Bahnhofsstraße 6³, vermutlich gründete er mit seiner 1843 erfolgten Heirat seinen eigenen Hausstand. Aber schon 1846 zog er mit seiner Familie zu seinem Vater in die Konviktstraße 21, wo er bis 1848 gemeldet war.

Am 17. August 1843 heiratete er in Freiburg die 14 Jahre ältere Maria Eva Schnetzler. Deren Geburtsdatum ist im Heiratseintrag mit dem 2. September 1805 angegeben, gemäß Taufbuch der Pfarrei Freiburg-St. Martin war Geburt und Taufe jedoch am 2. Dezember 1805. Aus ihrem Sterbeeintrag hingegen errechnet sich Dezember 1815 als Geburtsmonat. Entweder hatte sich der Pfarrer um glatte 10 Jahre bei der Eintragung verrechnet oder sie hatte immer ein falsches Alter angegeben, was der Pfarrer bei ihrem Tod dann auf Nennung so eingetragen hat.

Eva Schnetzler hatte bereits 9 Jahre zuvor am 22. Januar 1834 ein uneheliches Kind zur Welt gebracht. Auch um dessen Geburt gibt es einige Rätsel, da der Eintrag zunächst als Aloisa erfolgte und erst nachträglich auf Alois geändert wurde (siehe hierzu „Alois Krembs 1834-1920 – Rätsel um seine Geburt“). Mit Ehevertrag vom 16. August 1843 erkannte Wilhelm Krembs

„das Kind Alois als das Seinige an und räumte ihm alle Rechte eines ehelichen Kindes hiermit ausdrücklich ein, sodaß es folglich auch den Geschlechtsnamen nach ihm führe.“

Aus der Formulierung „anerkennt als das Seinige“ ergibt sich eigentlich eine leibliche Vaterschaft, da ansonsten der Pfarrer die Formulierung "nimmt das Kind an" hätte wählen müssen. Gegen eine leibliche Vaterschaft spricht

1 Die Schreibweise war bis 1861 durchgängig KREMBS, in seinem Geburtseintrag 1819 sogar als GREMBS eingetragen. Im Freiburger Adresskalender wechselt erst 1861 die Bezeichnung auf dann durchgängig KREMS.

2 In Freiburg waren die Häuser ursprünglich nur mit Nummern bezeichnet, die Benennung nach Straßen und Hausnummern erfolgte erst 1867. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit habe ich auf die alten Hausnummern verzichtet. Die Übersetzung der alten Hausnummern in die Straßen-/Hausnummernsystematik habe ich anhand der Konkordanz im Freiburger Adresskalender von 1867 (<http://www.ub.uni-freiburg.de/?id=122>, zuletzt abgerufen am 19.11.2014) vorgenommen.

3 Heute: Bismarckallee. Siehe: SHELL Stadtkarte Nr. 49 Freiburg im Breisgau auf : http://www.landkartenarchiv.de/shellstadtkarte49_30er.php, zuletzt abgerufen am 27.11.2014. In der Bismarckallee 6 befindet sich heute die Handwerkskammer.

hingegen, dass Wilhelm Krembs bei der Zeugung des Kindes nur etwas über 14 Jahre alt war. Beide Trauzeugen dieser Heirat waren auch bei der Taufe von Alois(ia) Schnetzler Pate.

BESONDERES KENNZEICHEN: ... IST IM GESPRÄCHE

VORLAUT

Mit dem nachstehenden „Signalement“ wurde Wilhelm Krembs am 16. April 1850 wegen Teilnahme am Hochverrat zur Fahndung ausgeschrieben⁴: „Alter: 32 Jahre, Größe 5' 5-6"⁵, Statur: besetzt, Gesichtsfarbe: gesund, Haare: blond, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: mittler, Kinn: rund, Schnurr- und Knebelbart: blond, besonderes Kennzeichen: Militärischer Gang, ist im Gespräche vorlaut.“

In seiner Prozessakte⁶ wird er von der Anklage beschrieben als „verheiratheter Bürger dahier, Pflästerer von Profesion, 32 Jahre alt, vermögenslos, ... ein roher, zumal im trunkenen Zustande gewalthätiger Mensch und übler Hausfäller“.

Für den (Pflicht-)Verteidiger hingegen „erhellet durch die ganzen Acten, daß Wilhelm Krembs lediglich zu denjenigen untergeordneten Personen gehört, welche noch am Schlusse der Revolution die allgemeine Verwirrung benützten, um ihren Hang zum unordentlichen Leben und zum Spertanuliren[?] in den Wirthshäusern in vollen Zügen zu genießen.“

ZWEI JAHRE ZUCHTHAUS ODER 16 MONATE EINZELHAFT

Am 4. Februar 1851 wurde Wilhelm Krembs in Abwesenheit vom Großherzoglich Badischen Hofgericht in Freiburg wegen Hochverrats und Aufruhrs verurteilt. Die Strafe lautete auf zwei Jahre Zuchthaus oder 16 Monate Einzelhaft sowie Ersatz des verursachten Schadens und Tragung der Kosten: „Der Angeeschuldigte, der sich bereits bei den aufrührerischen Bewegungen im Jahre 1848 betheilig hatte, damals jedoch in die erlassene Amnestie miteingegriffen wurde, macht sich abermals der Teilnahme an dem hochverrätherischen Aufruhr des Jahres 1849 schuldig, und zwar liegt ihm namentlich zur Last, daß er

1. als Kommandant eines Geschützes den Exekutionszug nach Kandern, welcher zum Zwecke der Erzwingung des Anschlusses der dortigen Bürgerwehr an das Revolutionsheer unternommen wurde, mitmachte und

4 Freiburger Zeitung vom 24. April 1850, Beilage, siehe <http://azng.ub.uni-freiburg.de/show/pdf/frz.1850-04-24x.pdf>, zuletzt abgerufen am 27.11.2014

5 5 Fuß und 5-6 Zoll, d.h. 1,65 - 1,68 m

6 StAF A10/2. Staatsarchiv Freiburg, Prozessakte Wilhelm Krembs Freiburg wegen Hochverrats.

2. zur Zeit des Rückzuges des Revolutionsheeres über Freiburg, die Hingewbringung der städtischen Kanonen aus dem Kasernenhofe ... bewirkte und zu diesem Behufe nicht nur Pferde von mehreren Privaten abforderte, sondern selbst unter Drohungen und mit Bewaffneten die gewaltsame Abführung der Kanonen bewerkstelligte, endlich
3. in gleicher Weise die Plünderung von in hiesigem Kasernenhofe vorhandenen militärischen Verbands- und Munitionswägen theils durch andere, theils selbst unternahm.“

Die Verteidigung stellte diese Vorwürfe nicht in Abrede, sondern versuchte, diese in ihrer Bedeutung und Folgen abzuschwächen mit dem Ziel, dass nicht mehr wegen Hochverrats verhandelt wird. Die Geschehnisse von Kandern sind in der Literatur ausführlich dargestellt⁷, die Rolle von Wilhem Krembs im Revolutionstreiben habe ich in meiner Ausarbeitung „Wilhelm Krembs 1819-1875 – ... machte sich abermals der Teilnahme an dem hochverrätherischen Aufruhr schuldig“ beschrieben.

ALLERGNÄDIGSTE BEGNADIGUNG

Wo sich Wilhelm Krembs in der Schweiz aufhielt, bis er sich am 22. Januar 1853 in Säckingen bei der Großherzoglichen Gendarmerie stellte⁸, ist unbekannt. Grundsätzlich durften sich in den grenznahen Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land und Schaffhausen keine Revolutionsflüchtlinge aufhalten, da die Internierungszone einen Abstand von 8 Wegstunden⁹ zur Grenze vorschrieb und diese Kantone fast vollständig außerhalb dieser Zone lagen.¹⁰ Nachdem er am 29. Januar 1853 das Urteil akzeptierte, wurde er am 6. Februar 1853 zum Strafantritt in das 1848 erst fertiggestellte neue Bruchsaler Männergefängnis gebracht. Dort galten für den Strafvollzug neben dem Badischen Strafgesetzbuch¹¹: „

§ 16 Die Zuchthausgefangenen werden durch Zwang zu harten Arbeiten innerhalb der Anstalt angehalten; sie werden mit schmalere Kost genährt, und tragen eine ausgezeichnete, gleichförmige Kleidung.“

das Gesetz, den Strafvollzug im Männerzuchthause zu Bruchsal betreffend¹²: „

7 Scholz, Theodor (1926). Revolutionäre ... Der Aufstand des Jahres 849 und seine Folgen im Markgräflerland. 1926, Verlag der Markgräfler Druckerei und Verlagsgesellschaft m.b.H., Müllheim in Baden. Universitätsbibliothek Freiburg H 4688 hg

8 StAF A10/2.

9 Altes Schweizer Wegmaß: Eine Stunde = 4,8 Kilometer

10 Frei, Jürg (1977). Die schweizerische Flüchtlingspolitik nach den Revolutionen von 1848 und 1849. 1977 aku-Fotodruck Zürich. Universitätsbibliothek Freiburg DS 78/1908, Seite 474.

11 Siehe Badische Landesbibliothek: <http://digital.blb-karlsruhe.de/blbihd/periodical/pageview/948699>, zuletzt abgerufen am 14.12.2014.

12 Siehe: <http://digital.blb-karlsruhe.de/blbihd/periodical/pageview/948789>, zuletzt abgerufen am 16.12.2014.

§ 1: Jeder Sträfling wird in eine besondere Zelle gebracht und hier bei Tag und Nacht außer Gemeinschaft mit anderen Sträflingen gehalten wird

§ 3: Jeder Sträfling wird in seiner Zelle täglich wenigstens sechsmal besucht. Es werden hierbei die Besuche der Werkmeister, der Aufseher, gleich jenen der Geistlichen, der Aerzte, der Lehrer, der Directionsmitglieder, der Inspectoren, der Bekannten und Verwandten des Sträflings und anderer Personen, welche Zutritt erhalten, mit in Rechnung gebracht.

§ 4: Jeder Sträfling darf täglich wenigstens eine halbe Stunde in einem dazu bestimmten Raum im Freien sich Bewegung machen. In der zur Erholung bestimmten Zeit ist dem Sträfling gestattet, sich auch mit Lesen oder andere mit der Hausordnung verträgliche Weise zu beschäftigen. Von Zeit zu Zeit kann er auch, so weit es für den Strafzweck unnachtheilig ist, an Freunde oder Verwandte Briefe schreiben oder solche von denselben empfangen.

§ 7: Zwei Monate in völliger Absonderung erstanden, gelten für 3 Monate gewöhnlicher Strafzeit.“

Am 2. September 1853 stellte er sein erstes Begnadigungsgesuch, welches aber abgelehnt wurde. Erst am 23. Januar 1854 haben

„seine königliche Hoheit der Regent ... mit allerhöchster Entscheidung ... dem ... wegen Hochverraths zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilten Wilhelm Krembs von Freiburg den Rest dieser Strafe auf Wohlverhalten allergnädigst nachzulassen geruht.“

Zwei Tage später, am 25. Januar 1854 wurde er aus dem Zuchthaus in Bruchsal entlassen.

WIEDER IN FREIBURG

Obwohl er sich seit 1849 in der Schweiz versteckte, erscheint Wilhelm Krembs 1850 im Adresskalender zusammen mit seinem Vater in der Konviktstraße 21. Vielleicht wurden hierbei nur die Daten aus der Zeit vor der Revolution übernommen. Nachfolger an dieser Adresse ist aber nicht er, sondern sein jüngerer Bruder Alois Krembs, ebenfalls Pflasterer, später Cementwarenfabrikant in Freiburg.

Bis 1855 erscheint er nicht in den Freiburger Adresskalendern, nur seine Frau unter dem Eintrag „Krembs, Wilhelm Pflasterer-Frau“: 1851 in der Konviktstraße 14, d.h. nach dem Tod des Schwiegervaters 1850 durfte oder wollte sie nicht mehr in dem Haus wohnen, das nunmehr der jüngere Bruder Alois

Krembs bewohnte. Von 1852 bis 1854 wohnte sie in der Herrenstraße 38¹³. 1855 erscheint Wilhelm Krembs wieder selbst im Adressbuch, ebenfalls in der Herrenstraße 38, zieht aber in den Jahren danach oft um:

1856 Schwabentorstraße 5¹⁴

1857 Grünwälderstraße 9¹⁵

1860 Konviktstraße 14

1861 Konviktstraße 27

1864 Engelstraße 2¹⁶

1866 Konviktstraße 37

1868 und 1869 wohnte er bei seinem Bruder Alois in der Konviktstraße 3. Seine Frau war seit 1867 im Bürgerspital, wo sie 1868 starb. 1870 zog Wilhelm Krembs in die Insel 4¹⁷, 1875 in die Turmstraße 3¹⁸. Bei allen Einträgen im Freiburger Adresskalender ist er weiterhin als Pflasterer genannt.

Er schien aber nach der Entlassung aus dem Zuchthaus nicht mehr richtig auf die Beine gekommen zu sein. Dass es ihn nie lange in einer Wohnung hielt, konnte an Geldproblemen oder an seiner Person liegen. Sein Pflichtverteidiger führte seinen „Hang zum unordentlichen Leben“ als Entschuldigungsgrund für sein Verhalten während der Revolution an. Bei seiner Verurteilung wurde er schon als vermögenslos bezeichnet; ob und in welchem Umfang er nach seiner Entlassung auch wirklich den Ersatz des entstandenen Schadens¹⁹ sowie die Untersuchungs- und Strafverfolgungskosten zu tragen hatte, wissen wir nicht.

Wilhelm Krembs starb am 18. November 1878 in Freiburg und wurde am 20. November 1878 beerdigt.

13 Schräg gegenüber des Erzbischöflichen Ordinariats.

14 Heute Schwabentorring, siehe: Schweineköper, Berent (1975). Historischer Plan der Stadt Freiburg im Breisgau (vor 1850) 1975, Wagnersche Universitätsbuchhandlung Karl Zimmer, Freiburg. Das Haus Nr. 5 befindet sich zwischen Bäckerei Lienhard und Cafe Atlantik.

15 Neben heutiger Sport-Arena.

16 Ecke Konrad-Gröber-Straße. Auf diesem Areal steht heute das Karstadt-Kaufhaus. Siehe: Schweineköper a.a.O..

17 Heute Gasthaus zum Rauhen Mann.

18 Ein Haus neben dem heutigen Rathauskomplex.

19 Nach Scholz (siehe Anmerkung 5) betrug der durch die Revolution angerichtete Schaden 3 Millionen Gulden, die Verurteilung erfolgte „samtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern“.